Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1477**

15. Wahlperiode 12. 08. 2003

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, Veronika Bellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1266 –

Gebühren- und Honorarordnungen der Freien Berufe

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es derzeit rund 761 000 Angehörige Freier Berufe in selbständiger Tätigkeit. Die Freien Berufe bilden einen wichtigen Eckpfeiler unserer mittelständischen strukturierten Wirtschaft. Heute ist fast jeder fünfte Selbständige in Deutschland Freiberufler. In den freien Berufen sind insgesamt rund 3 Millionen Menschen beschäftigt. Neben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung genießen die Freien Berufe nach wie vor in der Öffentlichkeit eine hohe Wertschätzung, da sie wichtige gesellschaftliche und individuelle Funktionen erfüllen.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, hat angekündigt, die Gebührenordnungen der Freien Berufe „entrümpeln“ zu wollen (Handelsblatt vom 6. Juni 2003). In dem letzten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Freien Berufe wurde ein Referentenentwurf zur Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für diese Legislaturperiode angekündigt. Außerdem sollen in anderen Berufsfeldern, wie dem der Sachverständigen, der Rechtsanwälte und der Ärzte, die Gebühren und Honorarordnungen an die Lebenswirklichkeit und Berufspraxis angepasst werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der vom Grundsatz der freien Preisbildung geprägten Sozialen Marktwirtschaft stellen staatliche Preisregulierungen eine Ausnahme dar. Sie bedürfen immer einer besonderen, am Gemeinwohl ausgerichteten Begründung, denn sie beeinträchtigen die allokative Effizienz des Preismechanismus.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 8. August 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Für welche Berufe existieren Gebühren- oder Honorarordnungen?

   Welches sind die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen?

   Welches Bundesministerium ist für die jeweilige Gebühren- oder Honorarordnung federführend zuständig?

- Heilkundliche Berufe: Für die privatärztliche Tätigkeit der Ärzte bestimmen sich die Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Bei dieser handelt es sich um eine auf der Grundlage der Bundesärzteordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung der Bundesregierung.

  Für Zahnärzte richten sich bei privatzahnärztlicher Tätigkeit die Vergütungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die sich auf das Zahnheilkundegesetz stützt. Auch bei dieser Gebührenordnung handelt es sich um eine mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung der Bundesregierung.

  Für die Vergütung der beruflichen Leistungen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung gilt die auf Grund des Psychotherapeutengesetzes als Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP).

  Für die Vergütung der Leistungen freiberuflich tätiger Hebammen im Rahmen der Hebammenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gilt die auf Grund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV).

  Den Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zu. Bei dieser handelt es sich um eine von der Bundesregierung auf Grund der Bundes-Tierärzteordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung.

  Die Federführung für die vorangestellten Gebührenordnungen liegt beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS).

- Steuer- oder rechtsberatende Berufe: Die Gebühren für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind in der Steuerberatergebührenordnung (StBerGebV) geregelt, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Steuerberatungsgesetz befindet. Die Federführung für die Steuerberatergebührenordnung liegt beim Bundesministerium der Finanzen (BMF).

  Die Gebühren der Rechtsanwälte sind in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) geregelt.

  Die Gebühren der Notare sind in der Kostenordnung (KostO) bestimmt.

  Sachverständige, die vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herangezogen werden, erhalten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) eine Entschädigung und damit weder Gebühren noch ein Honorar im Sinne einer (gesetzlichen) Gebühren- oder Honorarordnung.

  Bei der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und der Kostenordnung handelt es sich um Gesetze im formellen Sinn. Die Federführung für diese Gesetze liegt bei dem Bundesministerium der Justiz (BMJ).

- Architekten und Ingenieure: Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen mit Zustimmung des Bundesrates

erlassen. Für die HOAI ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) federführend.

- Sonstige Berufe: Gebühren und Honorarordnungen sind im gewerblichen oder im handwerksähnlichen Bereich unüblich. Grundsätzlich soll die Vereinbarung über die Vergütung ausschließlich den Vertragsparteien überlassen und der Grundsatz der Preisfreiheit gewahrt bleiben. Ausnahmen gelten für die Pfandleiher und Schornsteinfeger. Mit der Pfandleiherverordnung werden die Zinsen für die Hingabe von Darlehen, die Vergütung für die Kosten des Geschäftsbetriebes (Aufbewahrungskosten) und die notwendigen Kosten für Verwertung des Pfandgegenstandes festgelegt, die der Pfandleiher in Rechnung stellen kann. Diese Verordnung basiert auf einer Ermächtigung in der Gewerbeordnung und wird mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Die Federführung liegt wie beim Schornsteinfegergesetz beim BMWA. Das Schornsteinfegergesetz ermächtigt die Landesregierungen zum Erlass einschlägiger Kehr- und Überprüfungsgebührenordnungen für das jeweilige Bundesland.

Für viele Berufsgruppen im freiberuflichen Bereich gibt es keine Gebührenordnungen. Dazu gehören alle wirtschaftsprüfenden Berufe (i. e. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer), die Unternehmens- bzw. Wirtschaftsberater und Finanzdienstleister, die Sachverständigen (sofern sie nicht über ZuSEG oder HOAI abrechnen), Dolmetscher/Übersetzer, die gesamten künstlerischen Berufe (z. B. Schriftsteller, Journalisten, Künstler, Musiker, Designer), die naturwissenschaftlichen Berufe (u. a. Chemiker, Biologen, Erfinder, freiberufliche Informatiker/Softwareentwickler, Geologen) sowie die neuen Freien Berufe (wie etwa die der Ästhetischen Medizin, Eventmanager, Umweltmanager, IT-Consultants, Werbe- und PR-Manager usw.).

2. Welche Bedeutung haben die einzelnen Gebühren- und Honorarordnungen im Wirtschaftsleben?

Die Motivation des Gesetzgebers für den Erlass von Gebühren- und Honorarordnungen ist mannigfaltig. Sie bewirken einerseits eine Absicherung der Honorar-Mindestsätze und beschränken andererseits die freie Honorargestaltung.

3. Für welche Gebührenordnungen sieht die Bundesregierung Reform- bzw. Änderungsbedarf?

   Mit welchem Ziel und Inhalt?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind sowohl die GOÄ als auch die GOZ reformbedürftig. Die in den ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenverzeichnissen für die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der GKV vorgenommenen Reformen sind nachzuvollziehen. Zur Flexibilisierung des Rechtssetzungsverfahrens gibt es Überlegungen, den notwendigen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten stärker in das Verfahren zur Weiterentwicklung der Gebührenordnungen einzubeziehen. Diese Überlegungen sind derzeit aber noch nicht abgeschlossen. Änderungsbedarf in Bezug auf die Weiterentwicklung des Gebührenverzeichnisses und der Vergütungsstrukturen besteht auch bei der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV), für deren Novellierung bereits ein Referentenentwurf vorliegt. Die für das weitere Verfahren notwendigen Abstimmungen sind noch nicht finalisiert.

Die Bundesregierung sieht auch einen Reformbedarf im Bereich der Rechtsanwaltsvergütung, der demnächst im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens realisiert werden soll, das die Ersetzung der BRAGO durch ein neues Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorsieht, mit dem zugleich eine Verbesserung

der Qualität anwaltlicher Leistungen angestrebt wird. Gebührenanpassung und Qualitätsverbesserung sollen mit einer grundlegenden Strukturreform des Gebührenrechts erreicht werden. Nach Abschluss der Arbeiten an diesem Gesetzgebungsprojekt sollen auch die in der Kostenordnung geregelten Gebühren der Notare mit dem Ziel der Gebührenanpassung und Qualitätsverbesserung im Wege einer umfassenden Strukturreform in Angriff genommen werden.

Für die HOAI vergleiche Antwort zu Frage 7.

Das BMWA und die Länderwirtschaftsministerien prüfen im Rahmen einer Arbeitsgruppe Änderungen bei den Kehr- und Überprüfungsgebührenordnungen der Schornsteinfeger auch mit dem Ziel, die Gebührenbelastungen zu senken.

4. Wie werden die Honorare und Gebühren der Freien Berufe in den anderen EU-Ländern festgelegt?

Die Honorare bzw. Gebühren der medizinischen Freien Berufe sind in den Mitgliedstaaten der EU sehr unterschiedlich geregelt. Das Spektrum erstreckt sich von Einzelleistungsvergütungssystemen über Kopfpauschalen bis hin zu Kombinationen dieser Regelungen. Für Tierärzte existieren innerhalb der EU unterschiedliche Regelungssysteme mit unverbindlichen oder verbindlichen Gebührenordnungen, die teilweise mit Mindest- und/oder Höchstsätzen arbeiten.

Nach Informationen des Dokumentationszentrums für Europäisches Anwalts- und Notarrecht in Köln gibt es für den Bereich der Vergütung der Rechtsanwälte in Dänemark, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Schweden, Spanien und Wales keine gesetzlichen Gebührenregelungen. In Griechenland fehlt ebenfalls eine gesetzliche Gebührenordnung im engeren Sinn, allerdings sind die Mindesthonorare gesetzlich geregelt und es dürfen keine Honorare vereinbart werden, die im Hinblick auf die Würde des Berufsstandes unvereinbar hoch wären. In Österreich trifft zwar das Rechtsanwaltstarif-Gesetz gesetzliche Gebührenregelungen für bestimmte Verfahren; diese Regelungen sind jedoch subsidiär, finden also nur Anwendung, wenn das Honorar nicht zuvor bindend vereinbart worden ist. Die Informationen des Dokumentationszentrums für Europäisches Anwalts- und Notarrecht können im Übrigen im Internet (Adresse: http://www.uni-koeln.de/jur-fak/dzeuanwr/indexdeutsch.html) abgerufen werden.

Nach den Informationen der CNUE (Conférence des Notariats de l'Union Européenne) in Brüssel gibt es für den Bereich des lateinischen Notariats gesetzliche Gebührenordnungen außer in Deutschland auch in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Spanien und Portugal, dagegen nicht in den Niederlanden. Die Informationen der CNUE können im Übrigen über die Internetseite der Bundesnotarkammer (Adresse: www.bnotk.de) abgerufen werden.

Im Bereich der Architekten (und Ingenieuren) reguliert nach Angaben der EU-Kommission kein Mitgliedstaat der EU die Vergütungen so umfassend wie Deutschland. Für öffentliche Aufträge existieren Preisregulierungen in Griechenland, Luxemburg und Italien. In Österreich, Dänemark, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien, Portugal und im Vereinigten Königreich existieren unverbindliche Preisempfehlungen, die auch über den Bereich der öffentlichen Aufträge hinaus für den privaten Bereich gelten. Belgien hat ein Mischsystem: Es reguliert mit gesetzlichen Mindestpreisen, daneben existieren aber auch unverbindliche Preisempfehlungen. Keine Preisvorgaben, weder in Form von staatlichen Preisfestlegungen noch in Form von Preisempfehlungen, gibt es in Finnland, Frankreich und Schweden. Die Preisbildung erfolgt dort im wettbewerblichen Rahmen am Markt.

5. Hält die Bundesregierung die in Deutschland existierenden Gebührenordnungen für EU-Rechtskonform?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, denen zufolge die gesetzlichen Gebührenordnungen gegen Rechtsvorschriften der EU verstoßen.

6. Zieht die Bundesregierung aus der Feststellung der EU-Kommission, dass Deutschland zu den Ländern mit einem „hohen Regulierungsgrad“ gehört, Konsequenzen (Handelsblatt vom 6. Juni 2003)?

   Wenn ja, welche?

Die Feststellung, Deutschland gehöre zu den Ländern mit einem „hohen Regulierungsgrad“, entstammt der von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Studie „Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different member states – Regulation of professional services“. Die Studie wurde vom Institut für Höhere Studien, Wien, durchgeführt und im Januar 2003 vorgestellt. Dieser Studie zu Folge weisen Italien, Österreich, Deutschland und Luxemburg die größte Regulierungsdichte bei Freien Berufen auf.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht in der Beseitigung der strukturellen Inflexibilitäten der wichtigste strategische Ansatzpunkt für wachstums- und beschäftigungsfördernde Reformen in Deutschland. Mit der Agenda 2010 hat die Bundesregierung die Umsetzung der auf dem Gipfel von Lissabon vereinbarten Reform-Strategie beschleunigt und ein konsistentes Reformpaket vorgestellt, das insbesondere über strukturelle Reformen und den Abbau von überflüssigen Regulierungen wieder eine höhere Wachstumsdynamik ermöglichen wird. Zu diesen wichtigen Maßnahmen gehören beispielsweise mehr Anreize und effizientere Strukturen am Arbeitsmarkt sowie eine nachhaltige Reform des Handwerks und des Gesundheitswesens.

So hat die Bundesregierung am 26. Februar 2003 Eckpunkte für den „Masterplan Bürokratieabbau“ und am 9. Juli 2003 das Strategiekonzept „Initiative Bürokratieabbau“ beschlossen. Auf den Weg gebracht wurden bisher insgesamt mehr als 50 konkrete Projekte zum Bürokratieabbau, darunter u. a. das Vorhaben zur Vereinfachung des Honorarrechtes der Architekten/Ingenieure.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung entsprechend der Ankündigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, die HOAI als zentralstaatliche Preisregelung abzuschaffen?

   Wenn nein, welches sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe für die staatliche Entgeltregulierung?

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Honorarrecht für Architekten und Ingenieure zu novellieren. Dafür werden derzeit drei Modelle erörtert:

- Abschaffung der HOAI als Rechtsverordnung und Ersetzung durch das Recht der Ingenieur- und Architektenkammern, unverbindliche Honorarempfehlungen auszusprechen.
- Novellierung der HOAI mit unverbindlichen Honorarsätzen.
- Novellierung der HOAI unter Beibehaltung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze.

8. Warum wurde die HOAI als staatliche Entgeltregelung erlassen?

   Gelten die Gründe nach Ansicht der Bundesregierung heute noch?

Die HOAI wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) erlassen. Diese Ermächtigungsgrundlage bezweckte die Begrenzung des Mietanstieges und die Dämpfung der Baupreise im Sinne der Vermeidung einer Kostenspirale. Diese Gründe gelten nach Ansicht der Bundesregierung so heute nicht mehr.

9. Welche rechtlichen und politischen Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Forschungsvorhaben „Statusbericht 2000 plus – Architekten/Ingenieure“?

Die Bundesregierung sieht mit der Vorlage des Statusberichtes 2000plus Architekten/Ingenieure den Prüfauftrag des Bundesrates zur HOAI auf Grund der Entschließungen vom 14. Juli 1995 und vom 6. Juni 1997 als erfüllt an. Der Statusbericht bietet eine gründliche Auseinandersetzung mit den Legitimationsgrundlagen für eine staatliche Honorarfestsetzung und macht detaillierte Vorschläge für eine Novellierung der HOAI. Der Statusbericht liefert damit wesentliche Anstöße und Gesichtspunkte für eine umfassende Novellierung des Honorarrechtes.

10. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung der Prüfauftrag des Bundesrats (Drucksache 399/95 vom 14. Juli 1995) hinsichtlich der dort fixierten Kernfragen „stärkere Anreize zu kostensparendem Bauen, Bonus-/Malus-System bei Unter- bzw. Überschreitung der Baukosten, Vereinfachung der HOAI und einfach zu handhabende Honorarregelungen, weitere Entkopplung von Honorar- und Baukosten, Spreizung der Honorartafeln, d. h. bei künftigen HOAI – Novellierungen nur Anhebung der Höchstsätze unter Beibehaltung der Mindestsätze“ und der über den Prüfauftrag hinausgehenden Fragestellungen (nach den Vorgaben aus dem Teilnahmewettbewerb für den Statusbericht 2000 plus Architekten und Ingenieure vom 1. Juni 2001, Projektnummer: 24/01) in entscheidungsrelevanter Weise im Gutachten zur Novellierung der HOAI „Statusbericht 2000 plus – Architekten und Ingenieure“ abgearbeitet worden?

Ja.

11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in dem Statusbericht 2000 plus nicht hinsichtlich aller in der HOAI angesprochenen Leistungsbilder (insbesondere für den nach den Vorschriften des Teils VII HOAI besonders wichtigen Bereich der Ingenieurleistungen für Infrastrukturvorhaben) Aussagen gemacht und gegebenenfalls Entscheidungshilfen angeboten wurden (mit Begründung)?

Der Statusbericht enthält u. a. in seinem achten Kapitel auch Ausführungen zu den Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen nach Teil VII der HOAI. Dabei werden Entscheidungshilfen zur Struktur und zu möglichen Streichungen sowie Neufassungen gegeben.

12. Wie glaubt die Bundesregierung sicherstellen zu können, dass vor dem Hintergrund des immer wieder gegenüber Architekten und Ingenieuren erhobenen Vorwurfs, Architekten und Ingenieure steigerten in unzulässiger Weise durch „teuere“ Planungen mit hohen Baukosten ihre Honorar-

einkünfte, die Honorare bei der Abkopplung der Honorare von den Baukosten den regional unterschiedlichen Kosten angeglichen werden?

Die Bundesregierung ist sich der Zielsetzung des Bundesrates bewusst, möglichst ohne Anbindung an die voraussichtliche Bausumme wirtschaftliches und kostensparendes Bauen zu ermöglichen. Sie nimmt die Feststellungen des Statusberichtes zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Abkopplung grundsätzlich in Widerspruch stehe zu dem Grundgedanken der bisherigen HOAI, die von Architekten/Ingenieuren erbrachten Leistungen fest nach dem Wert des jeweils von ihnen erzielten Leistungserfolges zu honorieren. Die Bundesregierung ist jedoch davon überzeugt, dass bei einer umfassenden Reform die weitere Abkoppelung der Honorare von den tatsächlichen Baukosten sowie Bonus-Malus-Regelungen realisierbar sind.

13. Welche Gründe rechtfertigen nach Einschätzung der Bundesregierung die Tatsache, dass nach der Freigabe des Statusberichts 2000 plus bisher weder eine inhaltlich fachliche Diskussion im eigens hierzu einberufenen Lenkungsausschuss des zuständigen Ressortministeriums oder eine Anhörung unter Einbindung aller Interessenverbände zustande gekommen ist?

Auf Initiative des federführenden BMWA ist bei der Vergabe des Statusberichtes ein sog. Lenkungsausschuss installiert worden, der paritätisch von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite besetzt wurde. Auf diese Weise konnte sichergestellt werden, dass bei der Formulierung des Gutachterauftrages und im Verlauf der Erstellung des Gutachtens möglichst alle relevanten Interessen berücksichtigt wurden. Dieser Lenkungsausschuss hat mehrfach getagt und konstruktiv zum Gelingen des Statusberichtes beigetragen. Festlegungen zum weiteren Vorgehen sind abhängig von den zu verfolgenden Zielen und Lösungsansätzen einer Reform, die noch nicht im Detail feststehen.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Ordnungspolitik und mithin ordnungspolitische Rahmenbedingungen in Form von Rechtsverordnungen gegenüber untergesetzlichen Regelwerken den Vorzug genießen sollten?

Soweit rechtlich zulässig und in der Praxis sinnvoll, sollten auch im Rahmen des Bürokratieabbaus Regelungen auf einer möglichst niedrigen Stufe getroffen werden.

15. Welche Bedeutung hat die HOAI nach Auffassung der Bundesregierung für den Verbraucherschutz?

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen als Ermächtigungsgrundlage für die HOAI sieht vor, dass den berechtigten Interessen der Architekten/Ingenieure und der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung zu tragen ist. Die HOAI hat damit die Aufgabe, grundsätzlich auch dem Schutz der Bauherren zu dienen.

16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI insbesondere im privaten Bereich kaum noch eingehalten wird (mit Begründung)?

Der Statusbericht hat zur Frage der Einhaltung der HOAI in seinem sechsten Kapitel zahlenmäßige Angaben gemacht. Danach wird die HOAI im privaten

Bereich „weniger gut“, im öffentlichen Bereich „besser“ eingehalten. Diese im Statusbericht festgestellte Tendenz wird auch durch andere Untersuchungen gestützt. Danach werden am Markt Abschläge von bis zu 50 % beobachtet.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, die der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, geäußert hat, dass die HOAI zu einer reinen Preisempfehlung umgewandelt werden sollte?

    Wenn ja, warum?

Die Bundesregierung sieht in dem zitierten Vorschlag eine der möglichen Handlungsalternativen (vergleiche Antwort zu Frage 7).

18. Worin liegt nach Einschätzung der Bundesregierung der Mehrwert bei Umwandlung einer rechtsverbindlichen HOAI in eine unverbindliche Preisempfehlung?

Die Bewertung eines bestimmten Modells ist der Bundesregierung noch nicht möglich (vergleiche auch Antwort zu Frage 7).

19. Hält die Bundesregierung die Umwandlung der HOAI zu einer reinen Preisempfehlung für wettbewerbskonform und mit dem EU-Recht vereinbar?

Unter der Vorraussetzung, dass das Recht zu unverbindlichen Honorarempfehlungen im Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen normiert wird, hält die Bundesregierung derartige Empfehlungen für wettbewerbs- und europarechtskonform.

20. Würde die Umwandlung der HOAI zu einer Preisempfehlung gesetzliche Änderungen erforderlich machen?

    Wenn ja, welche?

Ja, es wäre eine Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen erforderlich.

21. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Abschaffung der HOAI als zentralstaatliche Regelung zum Abbau von Bürokratie führen würde?

    Wenn ja, warum?

Die Bundesregierung diskutiert derzeit verschiedene Modelle einer Reform der HOAI (vergleiche Antwort zu Frage 7). Dabei werden auch Fragen des bürokratischen Aufwandes geprüft.

22. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Umwandlung des derzeit verbindlichen Preisbestimmungsrechts in eine unverbindliche Preisempfehlung zu großen Verunsicherungen bei Auftraggebern und Auftragnehmern führen wird und aufgrund eines ansteigenden Konfliktpotentials zu einer bislang nicht erforderlichen Einzelfalljudikatur beiträgt?

Die Forderung nach einer Vereinfachung der bestehenden HOAI beruht auf der Tatsache, dass die Komplexität und Kompliziertheit der jetzigen HOAI Anlass

für zahlreiche Rechtsstreitigkeiten ist. Die Bundesregierung erwartet von einer Reform der HOAI eine Rechtsvereinfachung und eine Erleichterung der Honorarfestsetzung.

23. Wie gedenkt die Bundesregierung im Falle einer unverbindlichen HOAI ggf. mit dem Verlust von Kaufkraft und der rückläufigen Investitionsbereitschaft durch Verlagerung der Bürokapazitäten ins Ausland umzugehen?

Die Bundesregierung erwartet für den Fall einer Unverbindlichkeit der Honorare weder einen Verlust von Kaufkraft noch eine rückläufige Investitionsbereitschaft noch eine Verlagerung von Bürokapazitäten ins Ausland.

24. Wie lässt sich seitens der Bundesregierung der Verlust von Steuereinnahmen aufgrund der zu erwartenden Auslandstätigkeit verhindern oder kompensieren?

Die Bundesregierung erwartet keinen Verlust von Steuereinnahmen durch die Neuordnung des Honorarrechtes.

25. Führt nach Einschätzung der Bundesregierung der Abbau von Planungskapazitäten nicht nur für die Consulting-Wirtschaft zu Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft gegenüber ausländischen Konkurrenten?

Die Bundesregierung sieht als Folge der Neuordnung des Honorarrechtes keinen Abbau von Planungskapazitäten und keinen Wettbewerbsnachteil für die deutsche Wirtschaft gegenüber ausländischen Konkurrenten.

26. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI mit dem Ziel einer drastischen Verschlankung novelliert werden sollte?

    Wenn ja, warum?

Die Novellierung und drastische Verschlankung der HOAI ist eine mögliche Handlungsalternative der Bundesregierung (vergleiche Antwort zu Frage 7).

27. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die in dem Gutachten „Statusbericht 2000 plus – Architekten/Ingenieure“ bezogenen Aussagen zu der Frage der Nichteinhaltung der HOAI Rückschlüsse auf die rechtliche Tragfähigkeit der Verordnung zulassen?

Die entsprechenden Aussagen des Gutachtens wertet die Bundesregierung als ein Indiz für den bestehenden umfassenden Reformbedarf. Die konkrete Ausgestaltung der Reform befindet sich in der Diskussion (vergleiche Antwort zu Frage 7).

28. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Verhinderung der Ausübung von Marktmacht als Rechtfertigungsgrund für die HOAI als zentralstaatliche Regelung herangezogen werden kann?

Nein.

29. Hat die HOAI nach Auffassung der Bundesregierung eine Schutzfunktion für kleine und mittlere Architekten- und Ingenieurbüros?

Die Systematik der HOAI mit ihren Leistungsbildern und Honorarzonen liegt in der Regel den Honorarberechnungen der Büros zugrunde. Insoweit hat die HOAI als Kalkulationsgrundlage faktische Bedeutung vor allem auch für kleine Büros. Rechtlich ist die HOAI kein Vertrags-, sondern reines Preisrecht. Insofern stellt sie eine Absicherung z. B. der Honorar-Mindestsätze dar und beschränkt die freie Honorargestaltung.

30. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass nach Aufgabe der HOAI die Qualität der Planungsleistungen abnehmen würde?

    Wenn nein, warum nicht?

Ein Nachweis eines empirischen Zusammenhangs zwischen Honorarordnung und Qualität der Planungsleistungen liegt der Bundesregierung bisher nicht vor. Auch der Statusbericht hat einen derartigen Nachweis nicht erbringen können.

31. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI Bauherren und Auftraggeber schützt?

    Wenn nein, warum nicht?

Nach dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen ist bei der Festlegung der Mindest- und Höchstsätze der HOAI den berechtigten Interessen sowohl der Auftragnehmer wie auch der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung zu tragen. Eine staatliche Honorarfestsetzung stellt somit einen möglichen Kompromiss bei der Herstellung des gesetzlich geforderten Interessenausgleichs dar. Alternative Modelle werden diskutiert (vergleiche Antwort zu Frage 7).

32. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI eine leistungsgerechte Vergabe sichert?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Sicherung einer leistungsgerechten Vergabe ist nicht Aufgabe der HOAI (vgl. Antwort zu Frage 29).

33. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI Leistungs- und Kostentransparenz gewährleistet?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Leistungs- und Kostentransparenz der gegenwärtigen HOAI bei einer Reform verbessert werden kann.

34. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI Leistungsqualität sichert?

    Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 30.

35. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI dem Verbraucherschutz dient?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 15.

36. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI dem Schutz des Mittelstandes dient?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung nimmt die Feststellungen des Statusberichtes zur Kenntnis, dass die Mittelstandspolitik vor allem im europäischen Kontext nicht auf Schutzzonen für mittelständische Unternehmen, sondern auf eine Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen durch Deregulierung und Stärkung des Wettbewerbs zielt (Kapitel 5). Sie stimmt diesen Feststellungen des Statusberichtes zu und schließt sich der Schlussfolgerung der Gutachter an, dass sich mit Mittelstandspolitik grundsätzlich keine Beschränkung des Dienstleistungswettbewerbs begründen lässt.

37. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI bundesweit für einheitliche Vergütungsregelungen sorgt?

Wenn nein, warum nicht?

Die HOAI gilt ebenso wie das zugrunde liegende Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen bundesweit. Voraussetzung für faktisch einheitliche Vergütungsregeln wäre eine hohe Akzeptanz der HOAI in der Praxis.

38. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI der Sicherheit der öffentlichen Haushalte dient?

Wenn nein, warum nicht?

Durch die preisrechtlichen Regelungen der HOAI sind maßgebliche Planungsleistungen vorab kalkulierbar. Auf der anderen Seite fehlen Möglichkeiten für eine auch haushaltswirksame Nutzung von Marktchancen im Bereich von Planungsleistungen.

39. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI ein Instrument zur Sicherung der Baukultur ist?

Wenn nein, warum nicht?

Baukultur wird verstanden als künstlerische und ästhetische Gestaltung der gebauten Umwelt. Dazu zählen insbesondere die Ziele Offenheit, Gestaltqualität, regionale und nationale Identität, Umweltbewusstsein und soziale Integration. Dazu tragen die Leistungen der Architekten und Ingenieure in hohem Maße bei. Es ist Ziel der Bundesregierung, die Baukultur zu fördern. Die planenden Berufe, die Architekten- und Ingenieurverbände und -kammern weisen darauf hin, dass für die Sicherung der Baukultur die HOAI von Bedeutung ist. Dies wird die Bundesregierung im weiteren Verfahren berücksichtigen.

40. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die HOAI eine unabhängige Planung im Interesse der Gesellschaft sichert?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Sicherung der Unabhängigkeit der Planung liegt im Interesse der Gesellschaft. Die Erreichung dieses Ziels hängt von vielen Faktoren ab, nach Auffassung der Bundesregierung u. a. von einer sinnvollen Ausgestaltung des Honorarrechts.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333